

# Berufskrankheiten<sup>1</sup>

**Kennen Sie die rechtlichen Aspekte der Berufskrankheiten? Wer erlässt wann eine Nichteignungsverfügung? Wem obliegt die Definition des Invaliditätsgrades? Dieser Beitrag gibt Antworten zu häufigen Problemen.**

*Maladies professionnelles: en connaissez-vous les aspects juridiques? Qui prononce quand une décision d'inaptitude? Qui est responsable de la définition du pourcentage d'invalidité? Cet article répond aux questions les plus fréquentes.*

---

Rudolf Schütz

---

## Was ist eine Berufskrankheit?

Der Begriff der Berufskrankheit ist im Artikel 9 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) definiert.

■ Gemäss Absatz 1 dieses Artikels gelten diejenigen Krankheiten als Berufskrankheiten, welche bei der beruflichen Tätigkeit *ausschliesslich* oder *vorwiegend* durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind.

■ Der Bundesrat erstellt die Liste dieser Stoffe, Arbeiten und arbeitsbedingten Erkrankungen. Sie ist im Anhang 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) enthalten.

■ Eine Liste von Stoffen und Arbeiten bzw. arbeitsbedingten Erkrankungen ist nie vollständig. Deshalb wird im UVG-Artikel 9.2 festgehalten, dass auch andere Krankheiten als Berufskrankheiten gelten, von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden sind.

## Berufskrankheit ja oder nein?

Gemäss UVG-Artikel 45 hat der versicherte Arbeitnehmende seinem Arbeitgeber Ereignisse wie Unfälle oder Verdacht auf Berufskrankheit, die eine ärztliche Behandlung erfordern oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, unverzüglich zu melden. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, seinem Unfallversicherer mittels einer Unfallmeldung Mitteilung zu machen.

Dem Unfallversicherer obliegt die Abklärung der Kausalität und die Anerkennung/Ablehnung der vorliegenden Krankheit als Berufskrankheit. Im Rahmen der dazu notwendigen Abklärungen sind

die Erhebung der Anamnese und vor allem der Arbeitsanamnese unabdingbar. Um die genauen Arbeitsumstände kennen zu lernen, sind in den meisten Fällen *Betriebsbesuche* notwendig, damit die Art und Weise der Tätigkeit und die Kontakte zu Arbeitssubstanzen geklärt werden können. Allenfalls sind sogar Messungen der in Frage kommenden Schadstoffe notwendig. Dem Unfallversicherer obliegen diese Erhebungen.

Der Unfallversicherer wird dann entscheiden, mit welchem Wahrscheinlichkeitsgrad die vorliegende Krankheit mit der beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Wie bei Unfällen geht es auch darum, auch die Situationen der Arbeitsfähigkeit, der Invalidität und des Schuldens einer Integritätsentschädigung zu prüfen. Die Berufskrankheit ist versicherungstechnisch dem Unfall gleichgestellt. Bei jedem Fall einer Berufskrankheit ist ausserdem zu prüfen, ob der Versicherte geeignet ist, seine angestammte Arbeit weiter auszuführen.

## Erlass einer Nichteignungsverfügung

Das Unfallversicherungsgesetz und seine Verordnungen berechtigen die Suva, auf dem Verfügungsweg einen Arbeitnehmer von einer ihn gefährdenden Arbeit auf Dauer oder zeitlich limitiert auszuschliessen (Nichteignungsverfügung NEV) oder eine Weiterbeschäftigung nur unter bestimmten Bestimmungen und Auflagen zuzulassen (bedingte Eignungsverfügung BEV).

Eine solche für den Betroffenen unter Umständen sowohl sozial wie auch finanziell sehr einschneidende Massnahme kann nur unter Beachtung strenger Entscheidungskriterien verfügt werden. Zudem halten die gesetzlichen Bestimmungen klar fest, dass

<sup>1</sup> Workshop anlässlich des Aroser Fortbildungskurses 2005 (17. März 2005).

für den Erlass von Ausschlussverfügungen eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung bestehen muss, um einen derartigen Schritt überhaupt zu rechtfertigen. Der Begriff «*erheblich*» entzieht sich einer exakten medizinischen Definition, so dass die Beurteilung in jedem Einzelfall genau geprüft werden muss.

Nicht jede auf den Arbeitsplatz zurückzuführende Erkrankung zieht automatisch eine NEV oder BEV nach sich. Es ist vorgängig genau abzuklären, ob der Arbeitsplatz durch zumutbare technische und organisatorische Massnahmen sowie durch konsequente medizinische Schutzmassnahmen erhalten werden kann.

Der Erlass einer Ausschlussverfügung ist nicht an das Vorliegen einer Berufskrankheit gebunden. Auch bei einer vorbestehenden, nicht arbeitsplatzbedingten Erkrankung kann bei Gefahr einer erheblichen Verschlimmerung durch Immissionen am Arbeitsplatz eine NEV oder BEV erlassen werden. Eine NEV oder BEV kann auch dann in Frage kommen, wenn wegen einer besonderen Erkrankung ein erhöhtes Unfallrisiko befürchtet werden muss.

Das Verfügen einer NEV oder BEV kann unter Umständen zu einer Entlassung führen. Bei der heutigen Arbeitsmarktsituation kann dies zu einer längeren Arbeitslosigkeit mit allen konsekutiven Schwierigkeiten führen. Hilfreich ist das Einspringen der Organe der Invalidenversicherung, die je nach Situation eine Umschulung oder eine andere berufliche Integration vornimmt.

Die betroffenen Arbeitnehmenden haben Anrecht auf eine umfassende arbeitsmedizinische und versicherungstechnische Beratung. Unter bestimmten Umständen werden ihnen sogenannte Übergangsleistungen ausbezahlt.

---

**Es sei ausdrücklich davor gewarnt, Arbeitnehmenden einen Berufswechsel und somit eine Kündigung des bisherigen Arbeitsplatzes vorzuschlagen, ohne dass die Krankheitssituation vom zuständigen Unfallversicherer registriert und abgeklärt ist.**

---

## Renten

Unter uns Ärzten ist die Meinung weit verbreitet, dass die Definition des Invaliditätsgrades eine ärztliche Aufgabe sei.

Richtig ist, dass der Arzt die *Zumutbarkeit* definiert, das heisst, er teilt dem zuständigen Versicherungsträger mit, wie er den künftigen Arbeitseinsatz des Patienten sieht. Dabei interessieren beispielsweise die tägliche Einsatzzeit, die körperliche Beanspruchung, die Exposition gegenüber Feuchtigkeit usw. Der *Prozentsatz der Invalidität* und damit von Rentenleistungen werden vom Versicherer festgelegt.

## Fallbeispiel

Ein 27-jähriger Bauarbeiter kommt zum Hausarzt mit der Klage, in letzter Zeit hätte er häufig weisse Finger mit einem Einschlafgefühl («Chrüsele») drin. Seit Jahren bedient der Patient fast täglich und über Stunden einen Presslufthammer. Der Hausarzt vermutet ein arbeitsbedingtes Raynaud-Syndrom. Er veranlasst den Patienten, die Erkrankung wegen Verdachts auf eine Berufskrankheit via seinen Arbeitgeber dem zuständigen Unfallversicherer (in der vorliegenden Situation wird es die Suva sein) zu melden.

Bei Unsicherheit gibt ein Arbeitsarzt der Suva in jedem Fall gerne Auskunft (Tel 041 419 52 78, Fax 041 419 62 05, Mail [arbeitsmedizin@suva.ch](mailto:arbeitsmedizin@suva.ch)). Weitere Informationen findet man auch unter [www.suva.ch/arbeitsmedizin](http://www.suva.ch/arbeitsmedizin).

Wenn nötig führt der zuständige Unfallversicherer vor Ort weitere Abklärungen durch und entscheidet, ob eine Berufskrankheit vorliegt oder nicht. Die Behandlung der Erkrankung obliegt jedoch dem Hausarzt, der allenfalls einen Spezialisten beizieht.

---

Dr. med. Rudolf Schütz  
Chefarzt Arbeitsmedizin  
Suva  
Postfach  
CH-6002 Luzern  
[rudolf.schuetz@suva.ch](mailto:rudolf.schuetz@suva.ch)